



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 24. April 2026, Zl. 250/1/2026, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes-SchOG, BGBl Nr. 242/1962 idF BGBl Nr. 267/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl Nr. 58/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025 wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform ist an Schultagen von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:30 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe entsteht.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert, dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstiger Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag und sonstige Beiträge

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gemäß §74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit:

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Essensbeitrag	Anteil Arbeitsmittel	Gesamtbetrag
5 Tage	€ 97,00	€ 102,00	€ 7,00	€ 206,00
4 Tage	€ 79,00	€ 82,00	€ 7,00	€ 168,00
3 Tage	€ 59,00	€ 62,00	€ 6,00	€ 127,00
2 Tage	€ 41,00	€ 42,00	€ 6,00	€ 89,00
1 Tag	€ 33,00	€ 24,00	€ 5,00	€ 62,00

4. Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) kann bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim um eine Kostenermäßigung angesucht werden. Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.
5. Die Beträge sind durch die Vergabe der Trägerschaft an die „KinderneSt“ gem. GmbH umsatzsteuerbefreit.
6. Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) sind monatlich vom Oktober des jeweiligen Schuljahres bis Juli desselben seitens der Eltern zu leisten und werden durch die Trägerin des Freizeitbetreuungsteils eingehoben.
7. Veranstaltungsbezogene Beiträge werden anlassbezogen eingehoben.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 4. Juli 2025, Zl. 250/1/2025, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform festgelegt wird, außer Kraft.

Bad Kleinkirchheim, am 24. April 2026

Der Bürgermeister
KommR Matthias Krenn

	Unterzeichner	Gemeinde Bad Kleinkirchheim
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-21T15:11:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1719316221
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bad-kleinkirchheim.gv.at/amtssignatur	